**Mitteilung zum Verfall von Urlaubsansprüchen**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ……,

hiermit möchten wir Sie über Ihre Resturlaubsansprüche aus den Vorjahren sowie über Urlaubsansprüche für das laufende Kalenderjahr informieren.

Sie haben aus den Vorjahren noch Resturlaubsansprüche in Höhe von X Urlaubstagen.

Bitte beantragen Sie den Resturlaub zeitnah, um diesen bis spätestens 31.03.2025 vollständig nehmen zu können. Nur so stellen Sie sicher, dass der Ihnen noch zustehende Resturlaub nicht zum 31.03.2025 ersatzlos verfällt.

Ihr Urlaubsanspruch für das laufende Kalenderjahr setzt sich nach unseren Berechnungen zusammen wie folgt:

* X Arbeitstag(e) gesetzlicher Urlaubsanspruch
* X Arbeitstag(e) Zusatzurlaub nach SGB IX
* X Arbeitstag(e) vertraglicher Urlaubsanspruch

**Der gesamte Jahresurlaub ist im laufenden Kalenderjahr bis zum 31.12. zu nehmen. Wird der Urlaub nicht bis zum 31.12. genommen, verfällt dieser ersatzlos, d.h. dieser kann nicht mehr genommen werden.**

Eine Übertragung des gesetzlichen Urlaubs und des Zusatzurlaubs nach SGB IX auf das nächste Kalenderjahr ist nur in eng begrenzten Ausnahmefällen (dringende betriebliche bzw. persönliche Gründe) möglich. Eine Übertragung des vertraglichen Urlaubs auf das nächste Urlaubsjahr ist nur möglich, soweit dies vertraglich nicht ausgeschlossen ist.

Bitte beantragen Sie den Ihnen zustehenden Urlaub so rechtzeitig, damit dieser bis zum 31.12.2025 vollständig genommen werden kann.

Sollten Sie noch Fragen haben oder Unterstützung benötigen, steht Ihnen die Personalabteilung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen